

Präambel

Die Stadt Dorsten bekennt sich vollumfänglich zur Geschlechtergerechtigkeit und verwendet in der internen und externen Kommunikation gendergerechte Formulierungen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in Satzungen auf die gendergerechte Sprache verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Dorsten vom 22.05.2013

zuletzt geändert durch die Satzung zur 13. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Dorsten vom 22.12.2023

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S.712) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV NRW, S. 926) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Dorsten am 15.05.2013 folgende Satzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Dorsten beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Finanzierung der Abwasserbeseitigung

- § 1 Finanzierung der Abwasseranlage der Stadt Dorsten
- § 2 Abwassergebühren

II. Gebührenrechtliche Regelungen für die Kanalisation

- § 3 allgemeine Gebührenmaßstäbe
- § 4 Schmutzwassergebühren
- § 5 Niederschlagswassergebühren
- § 5a Gebühren für die Reinigung von Sinkkästen (Straßeneinläufen)
- § 6 Beginn und Ende der Gebührenpflicht
- § 7 Gebührenpflichtige
- § 8 Fälligkeit der Gebühr
- § 9 Datenaustausch mit dem Wasserversorger

III. Gebührenrechtliche Regelungen für die Grundstücksentwässerungsanlagen

- § 10 Begriffsbestimmung
- § 11 Finanzierung der Entsorgung der Grundstücksentwässerungseinrichtungen
- § 12 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 13 Gebührenpflichtige
- § 14 Beginn und Ende der Gebührenpflicht
- § 15 Fälligkeit der Gebühr

IV. Kleininleiterabgabe

- § 16 Begriffsbestimmungen
- § 17 Finanzierung der Kleininleiterabgabe
- § 18 Gebührenmaßstab

- § 19 Gebührenpflichtige
- § 20 Beginn und Ende der Gebührenpflicht
- § 21 Fälligkeit der Gebühr

V. Schlussvorschriften

- § 22 Begriff des Grundstücks
- § 23 Billigkeits- und Härtefallregelung
- § 24 Inkrafttreten

Erster Abschnitt Finanzierung der Abwasserbeseitigung

§ 1 Finanzierung der Abwasseranlage der Stadt Dorsten

- (1) Zur Finanzierung der Abwasseranlage der Stadt Dorsten erhebt die Stadt Dorsten Abwassergebühren als Benutzungsgebühren nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.
- (2) Entsprechend § 1 Absatz 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Dorsten in der ab dem 01.01.2012 geltenden Fassung stellt die Stadt Dorsten zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (städtische Abwasseranlage). Hierzu gehört der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, der für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Hierzu gehören insbesondere die Bereitstellung, Unterhaltung und Betrieb des Kanalnetzes, Kläranlagen, Abwasserbehandlungsanlagen, Regenwasserversickerungsanlagen, Fahrzeuge für die Abfuhr von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie Inhaltsstoffe von abflusslosen Gruben sowie das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal.
- (3) Die städtische Abwasseranlage bildet, auch wenn sie ganz oder teilweise getrennt voneinander betrieben wird, eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

§ 2 Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt Dorsten entsprechend den §§ 4 Absatz 2 und 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren als Benutzungsgebühren. Die Gebühren dienen der Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
 - a) die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt Dorsten (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),
 - b) die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW)
 - c) die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),

d) die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt Dorsten umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).“

- (3) Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswassergebühr sowie die Gebühren nach dem dritten und vierten Abschnitt dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

Zweiter Abschnitt Gebührenrechtliche Regelungen für die Kanalisation

§ 3 allgemeine Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Stadt Dorsten erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammlung, Fortleitung, Behandlung, Einleitung, Versickerung, Verregnung und Verrieselung sowie die Entwässerung von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Abwassergebühr für das Schmutzwasser bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Abwassergebühr für das Niederschlagswasser bemisst sich nach der Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann.

§ 4 Schmutzwassergebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr richtet sich nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge eines Jahres gilt:
- a) die in der letzten Abrechnungsperiode des Wasserversorgungsunternehmens aus dem Trinkwassernetz bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3)
 - b) die aus anderen Wasserversorgungsanlagen (z. B. Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) in der Abrechnungsperiode vom 01.10. des Vorjahres bis zum 30.09. des Vorjahres gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4)
 - c) die in eine Druckrohrleitung in der Abrechnungsperiode vom 01.10. des Vorjahres bis zum 30.09. des Vorjahres eingeleitete Schmutzwassermenge, die auf der Grundlage der gemessenen Werte eines geeichten Impulszählers in Verbindung mit der Literleistung der zugehörigen Pumpe bemessen wird.

Wird Wasser sowohl aus dem Trinkwassernetz als auch aus anderen Wasserversorgungsanlagen bezogen, gelten beide Mengen zusammengerechnet als Schmutzwassermenge.

- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen sind durch geeichte Wasserzähler zu ermitteln. Bei der aus dem Trinkwassernetz bezogenen Wassermenge gilt die mit dem Wasserzähler des Wasserversorgungsunternehmens gemessene Wassermenge als Abwassermenge (Frischwassermaßstab). Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert oder steht die

bezogene Wassermenge aus der zuletzt verfügbaren Ab-rechnungsperiode in einem offensichtlichen Missverhältnis zu den tatsächlichen Gegebenheiten, so schätzt die Stadt Dorsten die Wassermenge unter Berücksichtigung der in den vorangegangenen drei Jahren bezogenen Wassermengen.

- (4) Sind für die Ermittlung der Schmutzwassermenge verwendbare Messwerte aus Vorjahren nicht verfügbar (z. B. bei Neubau oder Neueinzug) oder ändert sich die Abwassermenge durch Änderung der Nutzung des Grundstücks, so wird die voraussichtliche Schmutzwassermenge auf Antrag des Gebührenpflichtigen anhand vergleichbarer statistischer Verbräuche zunächst erstmalig oder neu geschätzt. Evtl. notwendige Nachweise hat der Gebührenpflichtige zu erbringen. Bei einer Schätzung pro Person werden 45 m³ je Jahr zugrunde gelegt. Die Schätzung ist vorläufig. Ein Ausgleich für die geschätzten Werte der Vorjahre erfolgt in Höhe der tatsächlichen Messwerte, sobald hierfür verwendbare Messwerte vorliegen.
- (5) Bei der Wassermenge aus anderen Wasserversorgungsanlagen hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und geeichten ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion hierüber obliegt dem Gebührenpflichtigen. Die Stadt Dorsten kann fordern, dass der Nachweis von einer fachkundigen unabhängigen Stelle erbracht oder geprüft wird. Die hierfür entstehenden Kosten trägt der Gebührenpflichtige.
- (6) Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines Wasserzählers, der den Vorschriften des Absatzes 5 entspricht, nicht zuzumuten, so wird die aus anderen Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge geschätzt (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert oder funktioniert hat. Für private Haushalte wird in diesen Fällen pro Person und Jahr eine Abwassermenge von 45 m³ zugrundegelegt. Maßgebend ist die Personenzahl, die auf dem betreffenden Grundstück gemeldet ist. Halten sich auf dem betreffenden Grundstück mehr Personen auf, als gemeldet sind, gilt die tatsächliche Personenzahl.
- (7) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Mengennachweis ist mit geeichten Wasserzählern nach Absatz 5 zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i.V.m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundeseichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung von Abzugsmengen nicht statt.

Ist der Einbau von Wasserzählern im Einzelfall nicht zumutbar oder ist die Messung mit Wasserzählern nicht möglich, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch andere geeignete nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus ihnen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwasseranlage nicht zugeleitet werden und wie hoch diese Wassermengen sind bzw. waren. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt Dorsten eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durchzuführen. Soweit der Gebührenpflichtige mit einem speziellen Gutachten den Nachweis erbringen will, hat er den Inhalt, die Vorgehensweise und den zeitlichen Ablauf der gutachterlichen Ermittlungen vorher mit der Stadt Dorsten abzustimmen. Anstelle eines neuen Gutachtens kann auf Gutachten oder Publikationen, die aufgrund gleicher oder ähnlicher Sachverhalte bereits vorliegen und anerkannt sind, zurückgegriffen werden. Wasserschwindmengen sind bezogen auf die Abrechnungszeiträume nach § 4 Abs. 2 durch einen schriftlichen Antrag bis zum 31.03. des nachfolgenden

Jahres durch den Gebührenpflichtigen geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt.

- (8) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser:
- a) für Benutzer, die der Lippeverband wegen der Abwasserbeseitigung unmittelbar zu Verbandslasten heranzieht **1,61 €**
 - b) für die übrigen Benutzer **2,89 €**
- (9) entfällt
- (10) Verursachen Abwässer durch ihre Ableitung oder Reinigung besondere Kosten, die über das übliche Maß hinausgehen, so hat der Verursacher die zusätzlichen Kosten zu tragen.

§ 5

Niederschlagswassergebühren

- (1) Die Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser richtet sich nach der Größe der bebauten und befestigten Grundstücksflächen in Quadratmetern (m²), von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. Bebaute und/oder sonst befestigte Grundstücksflächen mit einem Abflussbeiwert von weniger als 0,2 gelten als nicht angeschlossene Flächen. Bruchteile eines Quadratmeters werden kaufmännisch auf volle Quadratmeter gerundet.
- (2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt Dorsten auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Die Stadt Dorsten erstellt durch eine Überfliegung des Gemeindegebietes Luftbilder von den Grundstücken. Mit Hilfe der Luftbilder wird ein zeichnerischer Lageplan zur Befragung des Grundstückseigentümers entwickelt, aus welchem sich die bebauten und/oder befestigten abflusswirksamen Flächen ergeben, von denen das Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, zu dem zeichnerischen Lageplan Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob die abflusswirksamen Flächen durch die Gemeinde zutreffend ermittelt worden sind. Soweit erforderlich, kann die Stadt Dorsten die Vorlage weiterer Unterlagen einfordern. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Dorsten (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.
- (3) Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben / Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche geschätzt.

- (4) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt Dorsten innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Sofern die Veränderung vor Bekanntmachung dieser Satzung abgeschlossen worden ist, ist die Veränderung innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung dieser Satzung anzuzeigen. Für die Anzeige gelten Absatz 2 und 3 entsprechend. Die Veränderung wird mit Beginn des Monats berücksichtigt, der dem Eingang der Änderungsanzeige bei der Stadt Dorsten folgt.
- (5) Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt je m² bebauter und /oder befestigter Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 1:
- a) für Benutzer, die der Lippeverband wegen der Abwasserbeseitigung unmittelbar zu Verbandslasten heranzieht **0,82 €**
- b) für die übrigen Benutzer **0,91 €**
- (6) Die Gebühr für dauerhaft begrünte Dachflächen, von denen Niederschlagswasser durch Überläufe in die städtische Abwasseranlage gelangen kann, beträgt 40% der Gebühr nach Absatz 5. Dachflächen, die an begrünte Bodenflächen mit Überlauf in die städtische Abwasseranlage angeschlossen sind, sind den dauerhaft begrünten Dachflächen gleichgestellt.
- (7) Wird Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung in Behältern gesammelt, die einen Überlauf an die städtische Abwasseranlage haben, beträgt die Gebühr für die Sammelfläche 40% der Gebühr nach Absatz 5, sofern das Volumen der Auffangbehälter mindestens 2 m³ pro 100 m² angeschlossener Grundstücksfläche beträgt.
- (8) Bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser im Haus (z. B. als Wasch- oder WC-Spülwasser) entsteht für die Sammelfläche keine Niederschlagswassergebühr, wenn das Volumen der Auffangbehälter mindestens 2 m³ pro 100 m² angeschlossener Fläche beträgt.
- (9) Für die Menge des im Haus genutzten Brauchwassers entstehen Schmutzwassergebühren nach § 4. Für die Mengenermittlung gelten die Grundsätze des § 4. Als Maßstab kann auch auf die jährliche durchschnittliche Regenwassermenge von 800 Litern je m² zurückgegriffen werden.
- (10) Bei Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von der Abwassersatzung für die vorübergehende Einleitung von Grund- oder Drainagewasser in die öffentliche Abwasseranlage wird für die Einleitung von je 800 Litern eine Gebühr nach § 5 Abs. 5 erhoben.

§ 5 a **Gebühren für die Reinigung von Sinkkästen (Straßeneinläufen)**

Die Stadt Dorsten reinigt die Straßensinkkästen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile verlaufenden Bundes- und Landesstraßen zweimal jährlich, auf anderen Straßen einmal jährlich, im Übrigen bei Bedarf. Die Sinkkastenreinigung umfasst die Reinigung des Aufsatzrostes und des Sinkkastens mittels Spritzwasser und das Aufsaugen der Rückstände.

Die Gebühren für das Entleeren und Reinigen eines Sinkkastens beträgt
je Reinigung **11,60 €**

§ 6 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet am letzten Tag des Monats, in dem der Anschluss an die städtische Abwasseranlage wegfällt. Veränderungen während eines Monats werden ab dem Ersten des Folgemonats berücksichtigt. Veränderungen sind innerhalb eines Monats nach ihrem Eintritt der Stadt Dorsten anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, wird die Veränderung ab dem Ersten des Monats berücksichtigt, in dem die Anzeige fällt.
- (4) Die Gebührenpflicht für die Reinigung der Sinkkästen für das laufende Kalenderjahr entsteht am Jahresende. Auf die voraussichtlich entstehende Gebührenforderung können Vorausleistungen festgesetzt werden nach der Anzahl der Reinigungen des Vorjahres. Die Vorausleistungen sind mit der Veranlagung zu verrechnen.

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
 - a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
 - c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung,
 - d) die Straßenbaulastträger für die Sinkkastenreinigung, soweit sie die Sinkkästen für die Niederschlagswasserbeseitigung nutzen. Bei der Nutzung der Sinkkästen durch mehrere Straßenbaulastträger sind die Straßenbaulastträger anteilig im Verhältnis der Inanspruchnahme gebührenpflichtig. Verteilungsmaßstab sind die Gesamtflächen, von denen Niederschlagswasser von den öffentlichen Verkehrsflächen (Fahrbahnen, Gehwegen und Parkplätzen) über die Sinkkästen abgeleitet wird.

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Bei einem Eigentumswechsel ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat des Eigentumswechsels folgt. Sofern sich der bisherige und der neue Grundstückseigentümer auf einen anderen Zeitpunkt geeinigt haben und sie dies gegenüber der Stadt Dorsten übereinstimmend verbindlich erklären oder glaubhaft machen, kann die Stadt Dorsten den anderen Zeitpunkt zugrundelegen. In diesem Falle haftet der bisherige Eigentümer bis zur Eintragung der Rechtsänderung im Grundbuch für die Zahlung der Gebühren.
- (3) Für sonstige Gebührenpflichtige gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Die Gebührenpflichtigen nach Absatz 1 haben Rechtsänderungen nach Absatz 2 der Stadt Dorsten innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen. Für Rechts-

änderungen, die vor Bekanntmachung dieser Satzung eingetreten sind, ist die Rechtsänderung innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung schriftlich mitzuteilen.

- (5) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (6) Werden die Angaben nach Absatz 5 verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Gemeinde die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

§ 8 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die zu Beginn eines jeden Jahres festgesetzte Gebühr wird in der Mitte eines jeden Quartals in Höhe des auf das Quartal entfallenden Gebührenanteils fällig.
- (2) Werden die Gebühren während eines Jahres erstmalig erhoben oder infolge von Änderungen neu festgesetzt, werden die auf zurückliegende Quartale und auf das laufende Quartal entfallenden Gebühren einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Fälligkeit der auf zukünftige Quartale entfallenden Gebühren richtet sich nach Absatz 1.
- (3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Fälligkeit auf den 1. 7. eines Jahres festgelegt werden.
- (4) Die Gebühren können zusammen mit anderen Steuern, Gebühren und Abgaben erhoben werden.
- (5) Ergibt sich aufgrund von Veränderungen für zurückliegende Zeiträume ein Guthaben, so wird es innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides erstattet, sofern eine Verrechnung mit anderen bisher fällig gewordenen oder innerhalb des Quartals fällig werden den Steuern oder Gebühren nicht möglich ist.

§ 9 Datenaustausch mit dem Wasserversorger

Die Stadt Dorsten ist berechtigt, sich für die Erhebung der Wassermengen für die Schmutzwassergebühr nach dem Frischwassermaßstab der Hilfe der örtlichen Wasserversorgungsunternehmen zu bedienen. Die Datenübermittlung hat sich auf die für die Berechnung der Abwassergebühren notwendigen Angaben zu beschränken.

Dritter Abschnitt Gebührenrechtliche Regelungen für die Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 10 Begriffsbestimmung

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieses Abschnittes sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser, die keinen Anschluss an die leitungsgebundene Kanalisation haben.
- (2) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage, die Überlassung sowie die Abfuhr und Behandlung des Inhaltes der Anlage in der Kläranlage. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Dorsten eines Dritten bedienen.

§ 11 Finanzierung der Entsorgung der Grundstücksentwässerungseinrichtungen

Zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG, die der Stadt Dorsten durch die Entsorgung der Grundstücksentwässerungseinrichtungen entstehen, erhebt die Stadt Dorsten nach §§ 4 Abs. 2 und 6 KAG NRW Benutzungsgebühren.

§ 12 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die Menge des aus der Grundstücksentwässerungseinrichtung abgefahrenen Inhalts in Kubikmetern (m³). Zum Inhalt gehört auch das für die Absaugung notwendige Verdünnungswasser. Maßgebend ist die an der Messeinrichtung des Fahrzeuges gemessene Menge. Maßstab für die Benutzungsgebühr ist außerdem die Anzahl der Abfahren.
- (2) Bei der Entsorgung ist die Menge des abgefahrenen Inhalts zu ermitteln. Bruchteile eines Kubikmeters werden kaufmännisch auf volle Kubikmeter gerundet. Der ermittelte Wert soll vom Grundstückseigentümer, dessen Beauftragten oder einem volljährigen Bewohner des Grundstückes schriftlich bestätigt werden.
- (3) Kann eine Entleerung aus Gründen, die der Gebührenpflichtige oder von ihm Beauftragte zu vertreten haben (z. B. Verweigerung) nicht stattfinden, sind die entstandenen Fahrt- und Personalkosten der Stadt oder der von ihr Beauftragten zu ersetzen. Gebührenmaßstab ist Zahl der vergeblichen Anfahrten.
- (4) Die Gebühren betragen:
 - a) je m³ abgefahrenen Klärschlammes aus Kleinkläranlagen **10,86 €**
 - b) je m³ abgefahrenen Abwassers aus abflusslosen Gruben die Gebühr nach § 4 Abs. 8 b)
 - c) je Abfuhr einschl. Öffnen und Schließen der Grundstücksentwässerungseinrichtung **105,00 €**
 - d) je vergeblicher Anfahrt nach Absatz 3 die halbe Gebühr nach Abs. 4 c)

§ 13 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
 - a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Maßgebend sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Entsorgung.

§ 14 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.

§ 15 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Gebühren können zusammen mit anderen Steuern, Gebühren und Abgaben erhoben werden.

Vierter Abschnitt Kleininleiterabgabe

§ 16 Begriffsbestimmungen

- (1) Kleininleiter sind die Grundstückseigentümer, die weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser in den Untergrund oder ein Gewässer einleiten (§ 1 Abs. 1 AbwAG NRW).
- (2) Die Kleininleiterabgabe umfasst die Abgabe nach § 2 Abs. 1 AbwAG NRW in Verbindung mit § 54 LWG NRW, für die die Stadt Dorsten anstelle der Kleininleiter zur Zahlung herangezogen wird.

§ 17 Finanzierung der Kleininleiterabgabe

- (1) Die Abwasserabgabe, die die Stadt Dorsten für Kleininleitungen zu entrichten hat, wird gemäß § 2 Abs. 1 AbwAG NRW auf die Eigentümer der nicht an die leitungsgebundene Kanalisation angeschlossenen Grundstücke abgewälzt.

Die Kleininleiterabgabe wird erhoben, wenn eine Kleinkläranlage nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.

- (2) Bei der Bemessung der Kleininleiterabgabe bleiben die Einwohner unberücksichtigt,
- a) deren gesamtes Abwasser zu einer öffentlichen Abwasseranlage abgefahren wird (Abwasser aus abflusslosen und dichten Gruben),
 - b) deren gesamtes Abwasser in einer Mehrkammerabsetz- oder –ausfaulgrube oder einer gleichwertigen Anlage vorbehandelt wird und anschließend auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung aufgebracht wird,
 - c) deren gesamtes Schmutzwasser in einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird und die Stadt Dorsten oder ein von ihr Beauftragter den Fäkalschlamm aus dieser Anlage gemäß § 46 Absatz 1 des LWG NRW entsorgt,
 - d) deren gesamtes Schmutzwasser in einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Abwasserbehandlungsanlage eines landwirtschaftlichen Betriebes behandelt wird und dem Landwirt die Pflicht zur Beseitigung des Fäkalschlammes gem. § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW übertragen worden ist.

Maßgebend sind die Verhältnisse am 31.12. eines Jahres.

§ 18 Gebührenmaßstab

- (1) Gebührenmaßstab ist die Zahl der Personen, die am 31.12. eines Jahres mit erstem Wohnsitz im Sinne des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für das Grundstück gemeldet ist, für das die Stadt Dorsten abgabepflichtig ist.
- (2) Sind keine Personen gemeldet oder kann die Zahl der Personen nur mit un-verhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden, so kann die Stadt Dorsten die für die Bemessung zugrundezuliegende Personenzahl schätzen. Die Schätzung hat sich an der Nutzung des Grundstücks, aus der das Schmutzwasser stammt, zu orientieren.
- (3) Die Kleininleiterabgabe beträgt im Jahr je Einwohner:

für die Zeit ab 01.01.2012	17,90 €
----------------------------	---------

§ 19 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
 - a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Maßgebend sind die Verhältnisse am 31.12. eines Jahres.

§ 20 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt, wenn am 31.12. eines Jahres eine Kleineinleitung im Sinne von § 16 Absatz 1 dieser Satzung vorliegt.
- (2) Die Kleineinleiterabgabe ist eine Jahresgebühr.
- (3) Wurde die Kleineinleitung durch den Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Kanalisation beendet, so wird dem Gebührenpflichtigen die entrichtete Kleineinleiterabgabe für das Jahr des Anschlusses und die drei vorangegangenen Jahre erstattet.

§ 21 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Auf die zum 31.12. eines Jahres voraussichtlich zu erhebende Kleineinleiterabgabe werden Vorausleistungen in Höhe der Kleineinleiterabgabe des Vorjahres erhoben. Die Vorausleistungen werden in der Mitte eines jeden Quartals in Höhe von einem Viertel der voraussichtlichen Jahresgebühr fällig.
- (2) Mehr- oder Minderbeträge aufgrund der endgültigen Festsetzung werden nacherhoben bzw. erstattet. Die nacherhobenen Beträge werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Ergibt sich ein Guthaben, so wird es innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides erstattet, sofern eine Verrechnung mit anderen bisher fällig gewordenen oder innerhalb des Quartals fällig werdenden Steuern oder Gebühren nicht möglich ist.
- (3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Fälligkeit auf den 1. 7. eines Jahres festgelegt werden.
- (4) Die Gebühren können zusammen mit anderen Steuern, Gebühren und Abgaben erhoben werden.

Fünfter Abschnitt Schlussvorschriften

§ 22 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch oder im Liegenschaftskataster jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 23 Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Abwassergebühren gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 24 Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 25 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Dorsten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 22.05.2013
Gez.
Lambert Lütkenhorst
Bürgermeister

